

Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften

– oder wer ist die AKM?

Autorin: Anita Eichinger

Das Wichtigste vorweg: Literarische und musikalische Werke sind urheberrechtlich geschützt. Genau so, wie Sie nicht einfach Bilder aus dem WWW herunterladen und für Ihre Zwecke verwenden dürfen, ohne vorher die Rechte erworben zu haben, müssen Sie auch für Lesungen und Konzerte Aufführungsbewilligungen erwerben.

Das heißt nichts anderes, als dass Sie für die Aufführung vieler Lesungen, Konzerte und anderer Veranstaltungen (z.B. die Vorführung von Filmen) etwas bezahlen müssen, weil dem Urheber für die Nutzung seines Werkes ein angemessenes Entgelt zusteht. Damit Urheber ihre Rechte auch durchsetzen können, haben sie sich zu Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen. Die Interessen der musikalischen Urheber und ihrer Verleger werden durch die AKM und die der literarischen Urheber und ihrer Verleger durch die LVG (Literarische Verwertungsgesellschaft) bzw. Literar Mechana vertreten. In der VBK (Verwertungsgesellschaft bildender Künstler) sind die bildenden Künstler vereinigt.

Erfreulich für alle Veranstalter ist, dass man sich bei gemischten Programmen aus Musik und Lesungen, aber auch bei Lesungen alleine nur an die AKM und nicht zusätzlich noch an die LVG wenden muss. Dies ist durch eine zwischen den beiden Verwertungsgesellschaften getroffene Vereinbarung möglich geworden. Bei der Vorführung von Filmen wird es kompliziert: Da die VAM (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien) nicht für Aufführungsgenehmigungen zuständig ist, muss bei jedem Film einzeln geklärt werden, wer die Rechte besitzt (Auskünfte erhalten Sie bei der VAM auf <http://www.vam.cc>).

Welche Werke sind geschützt?

Grundsätzlich gilt: Musik, Filmproduktionen und Sprachwerke sind ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens bis 70 Jahre nach dem



► Alle Informationen zum Urheberrecht auf www.akm.co.at

Tod des Urhebers (bzw. des letztlebenden Urhebers, falls mehrere Urheber beteiligt sind) geschützt. Und für geschützte Werke brauchen Sie bei einer öffentlichen Aufführung eine Aufführungsbewilligung. Ausgenommen sind Lesungen, bei denen der Autor selbst aus seinem Werk liest.

Als „Öffentliche Aufführung“ wird eine Veranstaltung bezeichnet, die allgemein zugänglich ist. Alles über den engsten Familienkreis hinaus (z.B. auch Vereinsveranstaltungen, Firmenfeiern und andere geschlossene Gesellschaften) gilt im Sinne des Urheberrechts als öffentliche Veranstaltung.

Wenn Sie also eine Veranstaltung planen und diese der AKM melden müssen, wenden Sie sich mindestens drei Tage vor der Aufführung an Ihre zuständige Landesstelle (www.akm.co.at). Diese schickt Ihnen dann ein Formular, auf dem Sie alle Daten zur Veranstaltung eintragen, und errechnet im Anschluss die allfälligen Kosten für die Aufführungsbewilligung.